

Was bedeutet „Ausbildungsumlage“?

In der Pflege herrscht seit vielen Jahren ein deutlicher Fachkräftemangel. Um dem Pflegenotstand entgegenzutreten zu können, wurde im Jahr 2020 die Ausbildung der Pflegefachkräfte durch das Pflegeberufegesetz neu geregelt.

Alle Pflegeeinrichtungen, ob stationär oder ambulant, sind gesetzlich dazu verpflichtet, sich mit dem gleichen Anteil an der Finanzierung der Ausbildungskosten zu beteiligen, unabhängig ob in der jeweiligen Pflegeeinrichtung eine Ausbildung erfolgt. Die Höhe der Umlage, mit der sich jede Pflegeeinrichtung an den Ausbildungskosten beteiligt, wird von der nach Landesrecht zuständigen Stelle, in Bayern ist dies die **PflegeAusbildungsFond Bayern GmbH (PAF GmbH)**, für jedes Jahr neu festgelegt.

Diese Umlage wird mit einem Prozentsatz auf die Preise für Pflegesachleistungen an die Pflegebedürftigen weiter berechnet.

In einer Zusatzvereinbarung zur Vergütungsvereinbarung für Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI wurde zwischen der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern, den Pflegekassen und den zuständigen Sozialhilfeträgern vereinbart, diesen Prozentsatz als zusätzlichen Betrag in die Berechnung der Pflegesachleistungen aufzunehmen.

Das bedeutet für Sie konkret: Einen Aufschlag auf die Summe der Vergütungen für die Leistungskomplexe und Zeitleistungen der körperbezogenen Pflege, der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und der Hauswirtschaftlichen Versorgung um **5,24%** ab **01.01.2023**

Den Aufschlag finden Sie auf Ihrem Kostenvoranschlag an erster Stelle unter der Position „AZU Ausbildungsumlage n. § 33 Abs. 6 PflBG“

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Ihre
Diakoniestation Langwasser